

Die nach Absatz 3 festzusetzende Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Einkommensteuereinkommen in den Kriegsjahren 10 u. v. n. nicht 15 u. v. n. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt...

Bei Erblassern mit beschränkter Haftung, deren Kapital 200000 M. nicht übersteigt und die den Betrieb nicht mehr als die Hälfte der Anteile in den Händen von in dem Betrieb tätigen Gesellschaftern besitzen, wird die Abgabe nur zur Hälfte erhoben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Die Erblasser haben die Abgabe in der Weise zu erfüllen, daß sie den Einkommensteuern in ihrem Verlaufe (Verkauf, Vererbung) am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Bundesrat vorgeliebten Vorordnen innerhalb 30 Tage zur Versteuerung anzumelden haben.

Deutschland wird aber auch von den Times sorgfältig umgangen, und als Kriegsziel wird lediglich angegeben, daß man Deutschland lehren müsse, seinen Platz in Europa als Sieger unter Gleichen einzunehmen, der ihm nicht mehr und nicht weniger Rechte gebe als seiner Umgebung.

Die Times ziehen einen Vergleich von Lord Cromer von gestern morgen in die Debatte, der nach mehr dem feinen praktischen Verhalten vorgefundenen Standpunkt meint, daß der gegenwärtige Krieg aus einem ungemeinen Interesse an den inneren Zuständen Deutschlands geführt werde.

Die Times bezeichnen diesen Brief als eine genaue Darstellung der Veränderung, die mit Deutschland vor sich gehen müsse. Lord Cromer sagt, er hoffe, daß es noch Deutsche gebe, die sowohl in London als auch in Berlin, wo für England keine, als auch in Frankreich behauptet habe, Preußens Militärmacht zu gefährden, sondern wollte lediglich die Militärpartei treffen, die das Land regiere.

Dies sei ein großer Unterschied. Das Ziel sei also die Kontrolle der Militärpartei und diese Kontrolle müsse von Deutschland selbst ausgehen. Lord Cromer legt Programmziele aber fest, daß England den Krieg lieber für den hohen militärischen Ruhm, noch zur Ermehrung Deutschlands, noch zur Förderung seines wirtschaftlichen Lebens bestehen lassen solle.

Nachdem aber nicht das Schwert niedergelegt, bevor nicht die Deutschen zu der Ueberzeugung, die er über ihr politisches Leben ausgesprochen habe, bekehrt seien.

Aus Amsterdam wird gemeldet: Lord Rothschilds Blätter halten Asquiths Rede vor dem französischen Parlament für eine ganz bemerkenswerte Leistung, indem diese Redefreiheit des Ministerpräsidenten „allmählich unentraglich“ Asquith solle endlich einsehen, daß den Franzosen vor allem andere als mit Worten gefüllten Reden wichtig sind.

Die Daily Mail nimmt im heutigen Blattartikel Roberts Asquiths Rede in England auf und schreibt: „Der Herr Asquith hat es nicht länger imstande, Verluste zu tragen wie die, welche es nach Kriegesbeginn an bis zur Schlacht von Verdun erlitten habe. Frankreich hat England Zeit gegeben, zu mobilisieren.“

Asquith aber, der, soweit wir es beurteilen können, sehr wenig über Deutschland Bescheid weiß, glaubt tatsächlich, er werde das deutsche Volk dahin bringen, den Krieg zu beenden, indem es seine Militärlaste über Bord wirft.

Neue Steuern im Unterhaus angenommen. Aus Rotterdam wird gemeldet: Das Unterhaus hat die verschiedenen im Budget vorgeschlagenen neuen Steuern angenommen, doch hat die Regierung die Abgabe auf den Verbrauch von Holz und Kohle abgelehnt.

Der Krieg nach dem Kriege. Der Wiener Korrespondent Courant meldet aus London: Im Oberhaus sprach Lord Curzon gestern die bevorstehende Pariser Wirtschaftskonferenz zur Sprache und erklärte, er sei ein ausgesprochener Gegner des Gebardens eines Krieges nach dem Kriege.

Gerade der Zeit der Handelsbeschränkungen und des Krieges durchzuführen und andere Staaten noch zu unterstützen, und gerade England Handelsbeschränkungen zu erheben und Wohlstand wiederherstellen, doch gerade diese Lebensbedingungen, daß die gegen den deutschen Handel geduldeten Bedingungen in Deutschland die schwachen Stellen in die Arme der Militärischen treiben müßten.

Lord Curzon erklärte, daß die Konferenz nicht in aller Eile abgehalten werden solle, sondern erst nach einer gründlichen Untersuchung der Angelegenheiten. Er erwähnte aber, daß man bei der Konferenz ein wichtiges Ziel vor sich haben solle. — Der Konferenzpräsident Lord Curzon erklärte, daß Frankreich im vergangenen Jahre den Krieg begonnen habe, die Konferenz werde über laufende Angelegenheiten und über Fragen, denen man nach dem Kriege begegnen müsse, handeln. Die laufenden Fragen betreffen das Verbot des Handels mit dem Feinde und eine Regelung der Ausfuhrverträge, damit letztere die Alliierten möglichst wenig schädige.

Zu den Fragen nach dem Kriege gehöre die Wiederherstellung des Handels zwischen den Alliierten und Deutschlands für ihre künftige wirtschaftliche Selbstständigkeit. Lord Curzon wiederholte die Worte Asquiths, indem er die Hoffnung äußerte, der Krieg werde einen besseren Geist in Europa schaffen, nach dem Deutschland anstrebe, seien seine Erwartungen nicht sehr hoch gespannt. Ferner sagte er von neuem, die englischen Vertreter werden die Befehle erhalten, ihre Augen und Ohren offen zu halten, die Fragen zu prüfen, aber keine Beschlüsse zu fassen. Uebrigens mißbilligte er die Versuche, bei der zukünftigen Handelspolitik ein erdichtetes Wiedervereinigungswort anzuwenden.

Saloniki im Scherenferrohr. Unter 700 Meter hoch. Eine braune, kalte Bergkuppe. Aus dem tiefblauen Himmel brennt die griechische Frühlingssonne — ein Mantel und Weiter herab. In dem braunen Park eine Sanderrasse — drei deutsche Soldaten, ein Scherenschnitt.

Wir liegen auf einer Bergkuppe zwischen Bozra und Zwaghelli. Zu Füßen dieser Berge streifen die Franzosen. Wir sehen tief in das griechische Offensivgebiet hinein. Hinter einem Dorfe leuchtet eine gelbe, französische Fahnenstange. Man sieht Werke auf einer Höhe, und einen dunklen Kreis, der sich vom Himmel abhebt, eine Wolkengasse. Es ist ein merkwürdiger Kriegsschauplatz. Wir sehen französische Doppelposten an einem Hügel auf dem abwärts — eine französische Schanzabteilung, deren Spalten in der Sonne glänzen. Ist hier Krieg oder Theater? Nein — Theater nicht. Jetzt schlägt eine deutsche Granate unten dicht vor dem ersten feindlichen Graben ein. Sie reißt aus dem letzten, griechischen Frühlingstoben eine hohe, schwarze Erdfontäne. Man sieht Menschen laufen, hört von ganz weitem ein Signal. Hier ist Krieg, aber er hängt erst an.

„Wollen Sie mal ein paar englische Schiffe sehen?“ „Oh, hier der drei Kanonen vom Scherenferrohr fragt er, ein junger, schmaler Mensch, dessen schlankes Haar von dem dunkelbraunen gebräunten Kopf leuchtet. Vor einem Jahre sah er noch im Osmanland von M. er lernte griechische Verse auswendig, und ein alter Professor schickte ihm mit lebhaften Gesinnungen die Schulheften der griechischen Götterburg in Thessalien. Jetzt ist er seit Wochen hier auf seinem eigenen Griechenberg und kennt die Wohnung des Zeus im Wogen- und Abwehr und in der hellen Abenddämmerung gemauer als Proben, Reiberg oder Jagdfeld.“

Sächsische Landesbibliothek